

Aktenzeichen  
Abteilungsleiterin 5

Kitzingen, 03.07.2018

Federführung: Abteilung 5

Vorlage-Nr.: AL 5/086/2018

Bearbeiter: Sabrina Fröhlich

Tel.Nr.: 09321 928 5000

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	24.07.2018

**Obdachlosenfürsorge in Kitzingen; Antrag der Stadt Kitzingen**  
**Haushaltsstelle 0.4708.7000**

**Anlagen:**

1 Antrag Stadt Kitzingen vom 11.06.2018

**I. Vortrag:**

Mit Schreiben vom 11.06.2018 bittet die Stadt Kitzingen den Landkreis Kitzingen um eine Förderung zur Obdachlosenfürsorge in Kitzingen, um die Situation im Notwohngebiet zu verbessern. Als Sofortmaßnahme sollen Sozialarbeiter im Notwohngebiet Kitzingen eingesetzt werden. Die Maßnahme soll möglichst ab September 2018 beginnen und auf zwei Jahre befristet sein. Es sollen unter anderem zwei Sozialpädagogen mit jeweils 30 Std. eingesetzt werden. Weiteres ist aus der beigefügten Anlage zu entnehmen. Demnach belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten auf ca. 101.360 Euro.

Die Stellen sollen bei Caritas und Diakonie angesiedelt werden. Die beiden Träger beteiligen sich mit 10 Prozent des Aufwands, also 10.136 Euro.

Die Stadtverwaltung Kitzingen will dem Stadtrat eine Beteiligung von 55.000 Euro jährlich vorschlagen. Es verbleiben an ungedeckten Kosten 36.224 Euro.

Das Notwohngebiet Kitzingen ist bekanntermaßen die Obdachlosenunterkunft der Stadt Kitzingen. Die Obdachlosenunterbringung ist klassische Aufgabe der Gemeinden bzw. Städte nach dem Sicherheitsrecht (Art. 6 LStVG). Der jeweilige Betreiber der Obdachlosenunterkunft hat auch für einen geordneten Ablauf und ein sicheres Wohnumfeld zu sorgen.

Angesichts der Vielzahl an Problemen, die die Bewohner des Notwohngebiets haben – sei es gesundheitlich, psychisch oder finanziell – ist dies vor Ort nicht immer leicht.

Es ist zu befürworten, dass die Stadt Kitzingen durch die Schaffung dieser Stellen den Bewohnern eine Unterstützung zur Seite stellt.

Der Landkreis Kitzingen als Sozialverwaltung beteiligt sich durch die Gewährung von Sozialleistungen in vielfältiger Weise an der Versorgung der Bewohner des Notwohngebiets. Nahezu alle Bewohner erhalten Leistungen vom Jobcenter (SGB II), Sozialamt (SGB XII) und/oder Jugendamt (SGB VIII). Die hierfür erbrachten jährlichen Gesamtkosten betragen 898.000 Euro.

Dadurch erfüllt der Landkreis seine gesetzliche Verpflichtung den Leistungsempfängern gegenüber.

Dennoch verkennt der Landkreis nicht die schwierige Situation des Notwohngebiets und nimmt auch eine sozialpolitische Verantwortung wahr.

Da jedoch die Hauptverantwortung bei der Stadt Kitzingen liegt, schlägt die Verwaltung vor, die nach Abzug der 10 %igen Beteiligung von Caritas und Diakonie verbleibenden Kosten (91.224 Euro) aufzuteilen (2/3 – 1/3).

Die Verwaltung hält eine Beteiligung des Landkreises an den verbleibenden Kosten im Rahmen einer freiwilligen Leistung in Höhe von 30.000 Euro jährlich für angemessen aber auch ausreichend, unter der Maßgabe, dass die Stadt Kitzingen für das Notwohngebiet eine neue Konzeption erstellt (z. B. Entzerrung des Notwohngebietes). Die Förderung sollte angesichts dessen als Projektförderung vorerst nur befristet auf 2 Jahre in Aussicht gestellt werden. In den Folgejahren wird über die Fortführung der Projektförderung entschieden nach Maßgabe der tatsächlichen Umsetzung der erstellten Konzeption durch die Stadt Kitzingen.

Der übrige Teil der Kosten sollte von der Stadt Kitzingen als Hauptverantwortliche getragen werden.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Landkreis Kitzingen fördert das Projekt Obdachlosenfürsorge in Kitzingen – Sofortmaßnahme Sozialarbeit im Notwohngebiet – durch die Stadt Kitzingen auf 2 Jahre befristet mit jeweils 30.000 Euro jährlich als freiwillige Leistung mit der Maßgabe, dass die Stadt Kitzingen eine neue Konzeption für das Notwohngebiet erstellt und diese auch umsetzt.  
Die Fördermittel werden bei Haushaltsstelle 0.4708.7000 wie folgt zur Verfügung gestellt: 10.000 Euro in 2018 (September 2018 – Dezember 2018), 30.000 Euro in 2019 und 20.000 Euro in 2020.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 0.4708.7000 in Höhe von 10.000 Euro im Haushalt 2018 erfolgt durch die Inanspruchnahme eines entsprechenden Teilbetrages der bei Haushaltsstelle 0.9141.8500 bereitgestellten allgemeinen Deckungsreserve.

Oder:

Der Antrag wird abgelehnt.

Tamara Bischof  
Landrätin